



MARKTGEMEINDEAMT
GOLLING an der SALZACH
BEZIRK HALLEIN LAND SALZBURG
☒ 5440 Golling ☎ 06244-4223 FAX 4223-20

23.05.2023

Langtitel

Verordnung über die Schaffung eines „Saisonalen Bauverbotes“
„Saisonalen Bauverbotes“ 2023

Kundmachung

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Golling hat in ihrer Sitzung vom 20. April 2023 beschlossen:

Verordnung

Verordnung über die Schaffung eines „Saisonalen Bauverbotes“ für bauliche Maßnahmen im Bereich des Marktes der Marktgemeinde Golling („Saisonalen Bauverbotes“ 2023).

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des 13 Abs 2 des Salzburger Baupolizeigesetzes 1997, LGBl. Nr. 40/1997 idgF, wird verordnet:

Örtlicher Wirkungsbereich

§ 1

Der örtliche Wirkungsbereich des „Saisonalen Bauverbots“ erstreckt sich vom Objekt Markt 182 (Schattauer) bis zum Objekt Markt 73 (Pfarrhof) und Richtung Bahnstraße bis zum Objekt 87 (Gasthaus Linde) jeweils straßen- und gartenseitig. Der - farbig umrandet dargestellte - örtliche Wirkungsbereich ergibt sich zudem aus dem der betreffenden Verordnung angefügten Lageplans (siehe Anlage 1).

Zeitlicher Wirkungsbereich

§ 2

Der zeitliche Wirkungsbereich des „Saisonalen Bauverbots“ erstreckt sich vom 1. Juli bis zum 15. September und vom 3. Adventsonntag bis zum 6. Jänner eines jeden Jahres.

Bauverbot

§ 3

In dem unter § 1 dargestellten Wirkungsbereich dürfen innerhalb des unter § 2 angeführten Zeitraumes keine baulichen Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs 1 Salzburger Baupolizeigesetzes 1997, LGBl. Nr. 40/1997 idgF, durchgeführt werden.

Zulässige bauliche Maßnahmen

§ 4

1. In dem unter § 2 angeführten Zeitraum dürfen nur unvorhersehbare Arbeiten zur Behebung kurzfristig auftretender Störungen (zB an der Stromversorgung, Wasser, Kanal, Telefon udgl.) durchgeführt werden. Bei der Ausführung dieser Maßnahmen dürfen Maschinen, Werkzeuge und Material nur solche in Art und in einer solchen Weise verwendet werden, dass der von der Baustelle ausgehende Baulärm keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen bewirkt.
2. In dem unter § 2 angeführten Zeitraum dürfen (Fassaden) Gerüste nur so lange stehen bleiben, als diese mit neutralen Bannern (zB einfarbig, in ortsüblichen Farben und ohne Werbung) verkleidet werden.
3. In dem unter § 2 angeführten Zeitraum müssen die jeweiligen Außenbereiche - dazu zählen jedenfalls Gehsteige - aufgeräumt bzw. benutzbar sein bzw. darf kein Material im Außenbereich gelagert werden.
4. In dem unter § 2 angeführten Zeitraum dürfen Kräne nur gartenseitig stehen bleiben.

Schlussbestimmungen

§ 5

1. Diese Verordnung tritt mit 24. Mai 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Saisonale Bauverbots“-Verordnung 15. Dezember 2015, kundgemacht am 07. Februar 2016, mit der Maßgabe außer Kraft, dass für Bauvorhaben, für die im Zeitpunkt des in Kraft Tretens dieser Verordnung bereits Baubewilligungen gemäß dem Salzburger Baupolizeigesetzes 1997, LGBl. Nr. 40/1997 idgF, angesucht worden ist, die bisherigen Regelungen gelten.
2. Gemäß § 53 Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019, LGBl. Nr. 91/2021 idgF, erfolgt die Kundmachung durch die Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) des Gemeindeamtes (Bauamt, 5440 Golling an der Salzach, Markt 80).

Für die Gemeindevertretung

Der BÜRGERMEISTER



Peter Harlander

Anlage 1:

